

Hinweise zum Sportunterricht

Liebe Erziehungsberechtigte!

Für die reibungs- und gefahrlose Durchführung des Sportunterrichts bitte ich um die Beachtung folgender Regeln:

Grundregel: Kein Kind betritt alleine ohne den Fachlehrer die Sporthalle!

1. Teilnahme am Sportunterricht

Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Kinder, am Sportunterricht teilzunehmen. Sollte innerhalb der Ganztagsbetreuung Sportunterricht stattfinden, ist die Teilnahme ebenfalls **verpflichtend**.

2. Befreiung vom Sportunterricht

Eine Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht ist aus nur in besonders begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag möglich.

Für die kurzfristige Befreiung Ihres Kindes vom Schulsport ist die Lehrkraft bzw. bei außerschulischem Sport die Aufsicht führende Person über die SchoolFox App mit einer entsprechenden Begründung zu informieren. Für die längerfristige Befreiung Ihres Kindes vom Sportunterricht von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitere Befreiung das Regionale Amt für Schule und Bildung zuständig.

Die vom Sportunterricht befreiten Kinder sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung (ärztliche Bescheinigung), entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerschulischem Sport die Aufsicht führende Person – unter Berücksichtigung der in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigung – über ggf. alternative Teilnahmemöglichkeiten.

3. Kleidung/Schmuck

Beim **Sportunterricht** ist grundsätzlich Sportkleidung zu tragen. Rutschfeste Sportschuhe (keine schwarze Sohle) sind als Fußbekleidung bei Sportspielen vorgeschrieben. Nicht erlaubt sind Straßenschuhe in der Halle und die Teilnahme am Sportunterricht in Strümpfen.

Kleidungsstücke dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Uhren und Schmuckgegenstände sind abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur zuzulassen, wenn durch vorbeugende Maßnahmen eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen ist (z.B. Abkleben durch die Eltern). Eine Verweigerung der sicherheitsfördernden Maßnahmen kann zum Ausschluss vom Sportunterricht führen und als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Wir bitten Sie, mit Ihren Kindern über die genannten Punkte zu sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sabine Wiedrich-Nickel
(Schulleiterin)